

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DH250157-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichterin Dr. S. Vogel als Vorsitzende, Bezirksrichter lic. iur. R. Harris und Bezirksrichterin Dr. R. Riesselmann-Saxer sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Hedrich

Urteil vom 15. Januar 2026
(summarisch begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Anklägerin

gegen

A. _____,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____

betreffend **Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. November 2025, hierorts eingegangen am 27. November 2025 (act. 23),

unter weiterem Hinweis auf die Zustimmung des Beschuldigten und seiner Verteidigung zur Anklageschrift (act. 21/4-5),

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist,

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt,

da die beantragten Sanktionen angemessen sind,

weshalb die Straftatbestände und Sanktionen der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Abs. 4 lit. c und Art. 27 Abs. 1 SVG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt.
4. Für die Dauer der Probezeit wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, das Lernprogramm "Start" (risikobereite Verkehrsteilnehmende) im Gruppensetting zu absolvieren und an den Nachkontrollgesprächen beim Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich, teilzunehmen.
5. Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 3'252.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

6. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren;

Fr. 3'252.00 Entschädigung amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

9. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsschein);
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (...);

und hernach als summarisch begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich;
- Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abt. Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 33, 8090 Zürich (Halter Nr. ...);
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, im Doppel unter Beilage der Akten zur Einsicht betreffend Dispositiv-Ziffer 4.

10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 15. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Vogel

MLaw S. Hedrich

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.